

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 11.04.2011

Planung der Y-Trasse: Welche Auswirkungen können sich für Burgwedel und Isernhagen ergeben?

Die Planungen für die Y-Trasse nehmen konkretere Züge an. Die Trasse ist ein Projekt des Bundesverkehrswegeplanes 2003 und des Bedarfsplanes zum Bundesschienenwegeausbaugesetz 2004. Die ursprünglichen Planungsüberlegungen reichen in die 60er-Jahre zurück. Mit der Maßnahme sollen der Personenverkehr beschleunigt und eine Hinterlandanbindung des JadeWeser-Ports gewährleistet werden.

Zur Entlastung des Hauptbahnhofs Hannover sind aktuell geänderte Trassenverläufe im Gespräch, die das Gebiet der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Isernhagen berühren würden.

Dies vorausgesetzt, frage ich die Landesregierung:

1. Welche möglichen Trassenverläufe der Y-Trasse zur Umfahrung des Hauptbahnhofs Hannover werden aktuell geprüft, und welche Auswirkungen haben die jeweiligen Trassen auf die Stadt Burgwedel und die Gemeinde Isernhagen?
2. Wie werden die berechtigten Interessen der durch die Trassenverläufe betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Planungsverfahren und bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt?
3. In welchem Zeitraum sollen die Planungs- und Umsetzungsschritte stattfinden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.04.2011 - II/721 - 950)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 303-30201/1.9-49 -

Hannover, den 25.05.2011

Für die von der Deutschen Bahn AG geplante Hochgeschwindigkeitsverbindung von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse) wurde mit einem 2001 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren eine Trasse landesplanerisch festgestellt, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vereinbar ist. Dieser Trassenverlauf ist Grundlage für die Weiterverfolgung der Planung im anschließenden Planfeststellungsverfahren. Eine Weiterführung der Y-Trasse über die bestehende Eisenbahnstrecke Hannover–Hamburg und Umfahrung des stark belasteten Eisenbahnknotens Hannover war nicht Gegenstand des genannten Raumordnungsverfahrens.

Im Zuge der 2010 vom Bund vorgelegten Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege wurde die Y-Trasse als ein Vorhaben mit günstigem Nutzen-Kosten-Verhältnis bestätigt, wobei einige Parameter gegenüber der ursprünglichen Variante modifiziert worden sind. So soll der Ausbau der Strecke für maximal 250 km/h statt 300 km/h erfolgen und der Güterverkehr soll die Strecke auch tagsüber nutzen. Für den zeitlich verschobenen Güterverkehr ist entsprechend Bedarfsplanüberprüfung eine ergänzende Strecke nach Lehrte erforderlich. Sowohl

der Bund als auch das Land haben mit der Deutschen Bahn AG Finanzierungsvereinbarungen über die Planungskosten für die Y-Trasse abgeschlossen, die im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren für die raumordnerisch bereits geprüfte Trasse und der Planung für eine ergänzende Strecke zur Umfahrung Hannovers anfallen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für eine Umfahrung des Hauptbahnhofs Hannover liegen noch keine Planungen der Deutschen Bahn AG mit möglichen Trassenverläufen vor. Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche Kommunen von einer möglichen Weiterführung der Y-Trasse betroffen sein werden und welche Auswirkungen diese haben könnte.

Zu 2:

Für den Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken ist nach § 1 Nr. 9 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wegen ihrer Raumbedeutsamkeit und überörtlichen Bedeutung zu prüfen, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist. In diesem Verfahren erfolgt gemäß § 15 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) eine Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit. Die Verfahrensunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Jedermann hat Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Auf der Stufe des Raumordnungsverfahrens werden alle raumbedeutsamen Belange in die raumordnerische Gesamtabwägung einbezogen.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Verfahren strebt das Land Niedersachsen eine intensive Kommunikation für die Umsetzung der Y-Strecke samt Ergänzung nach Lehrte an. Elemente dieser Strategie sind u. a. die frühzeitige Einbeziehung von möglicherweise Betroffenen, eine verständliche Argumentation und Aufzeigen der Vorteile des Vorhabens. Diese Strategie wird mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt und soll auch mit dem Bund abgestimmt werden. Ein erstes Ergebnis hiervon ist die Unterrichtung der Bürgermeister von möglicherweise durch die Ergänzungsstrecke betroffenen Kommunen durch die Deutsche Bahn AG im März 2011.

Zu 3:

Vor Einleitung eines Raumordnungsverfahrens werden in einer Antragskonferenz u. a. der erforderliche Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen, der Verfahrensablauf und der voraussichtliche Zeitrahmen für das Verfahren abgestimmt. Für eine Weiterführung der Y-Trasse hat noch keine Antragskonferenz stattgefunden, ein Termin hierfür ist noch nicht festgelegt. Grundsätzlich ist ein Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 NROG innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

Gert Lindemann